

§ 552 HGB Handelsgesetzbuch

Bundesrecht

Zweiter Abschnitt – Beförderungsverträge -> Zweiter Unterabschnitt – Personenbeförderungsverträge

Titel: Handelsgesetzbuch

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: HGB

Gliederungs-Nr.: 4100-1

Normtyp: Gesetz

§ 552 HGB – Pfandrecht des Beförderers

(1) Der Beförderer hat für seine Forderung auf das Beförderungsentgelt ein Pfandrecht an dem Gepäck des Fahrgasts.

(2) Das Pfandrecht besteht nur, solange das Gepäck zurückbehalten oder hinterlegt ist.